

Kanton Graubünden
Gemeinde Pontresina

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Kiesabbau Montebello**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Pontresina, CH-7504 Pontresina

Kontaktperson

Martin Aebli, Gemeindepräsident

+41 81 838 81 81

martin.aebli@pontresina.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung

+41 81 258 34 48

o.menghini@stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 78

d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung

März / Mai 2016

Bearbeitungsstand

14. März 2019

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Ziele und Inhalt der Revision	5
1.3	Rechtskräftige Ortsplanung	5
2	Verfahren	6
2.1	Organisation der Planungsträger	6
2.2	Ablauf der Planung	6
2.3	Kantonale Vorprüfung	6
2.4	Koordinationsbesprechungen	8
2.5	Zweite kantonale Vorprüfung	9
2.6	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	10
2.7	Beschluss Gemeindeversammlung	11
2.8	Beschwerdeaufgabe	11
2.9	Leitverfahren UVB	11
3	Grundlagen	12
3.1	Richtplanung	12
3.2	Abbaukonzept	12
3.3	Umweltverträglichkeitsbericht	13
3.4	Gefahrenzonen	14
3.5	Waldabstand	14
4	Anpassung Zonenplan	15
4.1	Rechtskräftige Abbauzone	15
4.2	Anpassung Abbauzone	15
4.3	Änderung der Entnahmepraxis	15
4.4	Anpassung Campingzone	15
4.5	Waldabstandslinie	16
5	Anpassung Genereller Gestaltungsplan	17
5.1	Genereller Gestaltungsplan Montebello	17
5.2	Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan	18
6	Anpassung Genereller Erschliessungsplan	18
7	Umweltaspekte	18
7.1	Grundwasser	18
7.2	Flussmorphologie / Geschiebehaushalt	19
7.3	Flora und Fauna / Naturschutz	19
7.4	Wald	19
7.5	Landschaftsschutz	19
7.6	Gewässerraum	20

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

In der Schotterebene der Ova da Bernina im Gebiet Montebello wird seit Jahrzehnten Kies und Sand abgebaut. Das Kies- und Betonwerk wird heute durch die Montebello AG betrieben. Nebst der eigentlichen Materialgewinnung werden im Kies- und Betonwerk die abgebauten Rohstoffe sowie angelieferte Recyclingprodukte zu hochwertigen Baustoffen aufbereitet.

Die aktuelle kantonale Abbaubewilligung stammt aus dem Jahre 1989 und basiert auf dem Landschaftsentwicklungsplan Sanderflur Ova da Bernina von 1985 (Projekt 1985). In der Ortsplanung wurde gestützt auf dieses Projekt eine Abbauzone mit entsprechenden baugesetzlichen Bestimmungen erlassen (RB Nr. 1152 vom 7. Mai 1990).



Abbildung 1: Schotterebene der Ova da Bernina bei Montebello mit Kieswerk und Campingareal Plauns.

Im Jahre 2003 wurde ein abgeändertes Abbauprojekt dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) zu einer Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der wesentlichen Änderungen gegenüber dem bewilligten Projekt 1985 wurde seitens der Amtsstelle mit Schreiben vom 29. November 2004 eine Erneuerung der bestehenden Bewilligungen verlangt. Zu diesem Zweck wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt und zusammen mit einem Baugesuch für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB) im Jahre 2006 dem Kanton eingereicht. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des UVB wurde das Abbauprojekt 2003 an die neuen Gegebenheiten angepasst (überarbeitetes Projekt 2003 bzw. Projekt 2006).

In den Jahren 2008/2009 fand eine umfassende Teilrevision der Ortsplanung statt. Im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanung (Regierungsbeschluss Nr. 677 vom 30. Juni 2009) wurde festgestellt, dass die Abbauzone „Montebello“ nicht mit der tatsächlichen Situation vor Ort übereinstimmt und wegen Fehlens eines Generellen

Gestaltungsplanes nicht genehmigt werden kann. Aufgrund der fehlenden nutzungsplanerischen Grundlage, wurde das hängige BAB-Gesuch mit UVB vom Juni 2006 sistiert. Im Regierungsbeschluss wurde die Gemeinde angewiesen, die Abbauzone den aktuellen Verhältnissen und dem Abbaukonzept aus dem Jahre 2006 anzupassen sowie einen Generellen Gestaltungsplan für das Abbauggebiet „Montebello“ zu erlassen.

1.2 Ziele und Inhalt der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für eine Erneuerung der Abbaubewilligungen für die Materialgewinnung aus der Schotterebene der Ova da Bernina geschaffen werden. Zu diesem Zweck sind folgende Arbeiten auszuführen:

Anpassung der Abbauzone „Montebello“ an die aktuellen Verhältnisse

Erarbeitung eines Genereller Gestaltungsplans für das Abbauggebiet „Montebello“

Erneuerung des Abbaukonzepts und des Umweltverträglichkeitsberichts gestützt auf die zwischenzeitlich geänderten umweltrechtlichen Bestimmungen

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens.

1.3 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Pontresina wurde im Wesentlichen am 27. Oktober 2008 von der Gemeindeversammlung angenommen und mit RB Nr. 677 am 30. Juni 2009 von der Regierung genehmigt. Das Baugesetz wurde am 26. November sowie am 2. und 4. Dezember 2003 von der Gemeindeversammlung beschlossen und am 29. Juni 2004 mit RB Nr. 943 von der Regierung genehmigt. In der Folge wurden verschiedene Teilrevisionen der Ortsplanung beschlossen.

2 Verfahren

2.1 Organisation der Planungsträger

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Revision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr O.Menghini eingesetzt.

Mit der Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichtes sowie des Abbauprojektes hat die Montebello AG, Kies- und Betonwerk, die ilu AG, Uster, Herr M. Fries, beauftragt.

2.2 Ablauf der Planung

Landschaftsentwicklungsplan Sandflur Ova da Bernina	1985
Kant. Abbaubewilligung gestützt auf Landschaftsentwicklungsplan	1989
Genehmigung Abbauzone durch Regierung	1990
Vorprüfung Abbauprojekt 2003 durch ANU	2003/2004
Überarbeitung Abbauprojekt 2003 / Erarbeitung UVB	2005/2006
Einreichung BAB + UVB Abbauprojekt 2006 an Kanton	Juni 2006
Sistierung Abbauzone Montebello im Rahmen OP (RB Nr. 677)	Juni 2009
Koordinationsbesprechung mit Amtsstellen	24. Februar 2011
Ergänzungsbericht zum UVB Abbauprojekt 2006	Juli 2012
Erarbeitung Planungsmittel (Zonenplan + GGP)	Aug. – Okt. 2012
Kantonale Vorprüfung Teilrevision OP	März 2013 – Februar 2014
Überarbeitung UVB / Besprechungen Amtsstellen	März 2014 – Jan. 2016
Überarbeitung Planungsmittel	Feb. – April 2016
2. Kantonale Vorprüfung	16. Nov. 2016 – 31. Jan. 2017
öffentliche Mitwirkungsaufgabe	2. Oktober – 1. November 2018
Beschluss Gemeindeversammlung	13. März 2019
Beschwerdeaufgabe	März – April 2019

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) Ende März 2013 dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 19. Februar 2014 nahm das ARE zu den eingereichten Unterlagen Stellung. Es weist insbesondere darauf hin, dass das sistierte BAB-Gesuch sich nicht mehr mit den Ausführungen zu den Vorprüfungsunterlagen vereinbaren lässt und deshalb nach erfolgter Genehmigung der vorliegenden OP-Teilrevision ein neues BAB-Gesuch für den Kies-

und Sandabbau, welches den neuen Gegebenheiten entspricht, einzureichen ist. Zudem wurden folgende notwendige Massnahmen bzw. Änderungen geäussert:

Antrag Kanton	Entscheid Gemeinde
Abbau Ein Abbau bzw. Materialentnahmen sind nur noch im Bereich des Restabbaus sowie im Bereich Geschiebefang gemäss GGP möglich. In den anderen Bereichen wird ein zukünftiger Abbau nicht mehr möglich sein. Die Abbauzone ist daher entsprechend zu verkleinern.	Die Abbauzone wird auf die Bereiche reduziert, in denen ein Abbau noch möglich ist. Die Bedingungen für Materialentnahmen werden in den Vorschriften zum GGP festgelegt.
Gewässerraum Für die Gewässer im Bereich Montebello ist der Gewässerraum mittels Gewässerraumzone festzulegen.	Die Gewässerräume für die Ova da Bernina, des Lej A-ratsch und der weiteren, kleineren Fliessgewässer wurden in Absprache mit dem ANU festgelegt.
Vorschriften zum GGP Die Vorschriften zum GGP sind zu ergänzen und anzupassen.	Die Vorschriften wurden an die überarbeiteten Planungsmittel angepasst.
Betriebs- und Lagerflächen Die Betriebs- und Lagerflächen sind weiter zu differenzieren. Insbesondere ist der Bereich des Sammel- und Sortierplatzes separat auszuweisen. Der Bereich der Deponie ist aus der Abbauzone zu entlassen, soweit die Endgestaltung des Deponiekörpers abgeschlossen wurde.	Im GGP wurden für den Sammel- und Sortierplatz ein separater Bereich festgelegt. Ein Teilbereich des Deponieperimeters wird noch als Lagerfläche benötigt. Diese Fläche verbleibt in der Abbauzone bzw. im Bereich Lagerflächen gemäss GGP.
Bereich Restabbau Da es sich um einen Restabbau handelt, kann auf eine Etappierung verzichtet werden.	Bezüglich des Restabbaus besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde. Die nördlichste Teilfläche wird daher weiterhin als 2. Etappe ausgewiesen.
Bereich Schotterflur Eine Materialentnahme aus dem Bereich Schotterflur ist nicht mehr möglich. Auf die Bezeichnung des Bereiches im GGP ist zu verzichten.	Der Bereich wurde im GGP aufgehoben.
Bereich Geschiebefang Eine Nutzung des Geschiebefangs im bisherigen Umfang (Ausbeutung von Kies und Sand) ist nicht mehr	

Antrag Kanton	Entscheid Gemeinde
möglich. Zulässig ist lediglich die Entnahme von Sand in reduziertem Umfang. Der Bereich ist deutlich zu verkleinern.	Der Bereich „Erweiterung Geschiebefang“ wurde aus dem GGP gestrichen. Der Bereich „Geschiebefang“ wird aufgrund der vorgesehenen Sandentnahmen gemäss UVB im GGP neu als Bereich „Sandfang“ festgelegt. Die Bedingungen für Materialentnahmen werden in den Vorschriften zum GGP festgelegt.
Endgestaltung Aufgrund des zu überarbeitenden Abbaukonzeptes, ist die „Endgestaltung“ der Flusslandschaft dem Fluss selber zu überlassen. Auf die Festlegung einer Endgestaltungslinie ist daher zu verzichten. Die Kote der Ova da Bernina (Stand 2005) darf beim Abbau nicht unterschritten werden. Die Kote ist in den GGP aufzunehmen.	Auf die Festlegung einer Endgestaltungslinie wird verzichtet. Die Kote im Generellen Gestaltungsplan entspricht der Kote der Ova da Bernina 2005.
Umweltverträglichkeitsbericht Der UVB ist in verschiedenen Punkten zu ergänzen und zu überarbeiten.	Der UVB wurde durch die ilu AG überarbeitet. Die Planungsmittel wurden entsprechend den Aussagen im UVB ebenfalls angepasst.
Landschaftsschutzzone Für die Aufhebung der Landschaftsschutzzone im Zusammenhang mit der Erweiterung des Campingareals sind Ersatzmassnahmen nach NHG zu leisten. Diese können im Rahmen des Aufwertungsprojektes Montebello geleistet werden.	Die Erweiterung der Campingzone bedingt eine Anpassung der Landschaftsschutzzone. Wie im Vorprüfungsbericht ausgeführt, kann die Erweiterung der Schotterflur mit der damit einhergehenden Reduktion der Abbauzone als Ersatzmassnahme betrachtet werden. Im weiteren werden durch die Ausscheidung des Gewässerraumes die Uferbereiche der Gewässer im Bereich der Campingzone freigehalten.

2.4 Koordinationsbesprechungen

Am 8. Mai 2009 sowie am 24. Februar 2011 fanden zwischen der Gemeinde Pontresina, den beteiligten kantonalen Amtsstellen, der Montebello AG sowie den beteiligten Planern Gespräche bezüglich dem weiteren Vorgehen und den erforderlichen Unterlagen zur Umsetzung des Abbauprojektes statt. Weitere Sitzungen fanden nach der Vorprüfung statt. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung zusammen mit dem ergänzten UVB entspricht dem vereinbarten Vorgehen unter den Beteiligten.

2.5 Zweite kantonale Vorprüfung

Zwischen der Einreichung der Teilrevision zur Vorprüfung und der nachfolgenden Überarbeitung des UVB und der Planungsmitteln sind viele Änderungen erfolgt. Aus diesem Grund wurde die vorliegende Teilrevision dem Kanton am 16. November 2016 zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2016 hat die Montebello AG eine Anfrage für die Aufbereitung/Verwendung von abgelagertem Aushubmaterial aus der abgeschlossenen Deponie Plauns in Montebello beim ANU eingereicht. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2016 hat das ANU diese Anfrage beantwortet. Da diese Korrespondenz zwischen der Montebello AG und dem ANU parallel zur Ausarbeitung der 2. Vorprüfungsvorlage erfolgte, konnte das zusätzliche Abbauvorhaben nicht mehr in den zur zweiten Vorprüfung eingereichten Planungsmitteln berücksichtigt werden.

Mit Vorprüfungsbericht vom 31. Januar 2017 nahm das ARE zu den eingereichten Unterlagen Stellung. Folgende Bemerkungen bzw. notwendige Anpassungen wurden geäußert:

Antrag Kanton	Entscheid Gemeinde
Deponiekörper Basierend auf der Anfrage der Montebello AG vom 20. Juli an das ANU zur Aufbereitung/Verwendung von abgelagertem Aushubmaterial aus der abgeschlossenen Deponie Plauns in Montebello sind die Planungsmittel dementsprechend anzupassen und der Planungs- und Mitwirkungsbericht zu ergänzen.	Das neue Abbauvorhaben wurde in den Planungsmitteln übernommen und der vorliegende Bericht dementsprechend ergänzt (siehe Kapitel 3.2).
Lärmschutz Der Gemeinde wird empfohlen, im Rahmen der UVB-Hauptuntersuchung das Lärmgutachten zu überarbeiten.	Da die Beurteilung keine Hinderniswirkung berücksichtigte wird die tatsächliche Lärmbelastung vermutlich deutlich überschätzt und es ist somit nicht mit einer Überschreitung des Planungswertes zu rechnen. Die Gemeinde verzichtet daher auf eine Überarbeitung des Lärmgutachtens im aktuellen Verfahren.
Bereich Lagerflächen im Gewässerraum Es ist sicherzustellen, dass in der Gewässerraumzone keine neuen Bauten und Anlagen zulässig sind.	Art. 10 der Vorschriften zum GGP wurde angepasst.
Lebensraum Flussregenpfeifer und Flusssuferläufer Die Entnahme des Sandes unterhalb der Kies-Sand-Grenze hat so lange wie möglich vom linken Ufer der Ova da Bernina aus zu erfolgen. Die vorgesehene Schüttung für das Absetzbecken ist so auszugestalten, dass ihr ökologischer Wert dem aktuellen Ausgangszustand möglichst nahekommt. Diese Planung hat im Rahmen	Wird im Rahmen des BAB-Verfahrens berücksichtigt.

Antrag Kanton	Entscheid Gemeinde
des BAB-Gesuches in Absprache mit dem AJF zu erfolgen.	

Nach der zweiten kantonalen Vorprüfung, gelangte die Montebello AG mit einem weiteren Anliegen, dem Bau einer Lastwagen-Einstellhalle auf dem Betriebsareal, an die Gemeinde. Die vorliegende Teilrevision wurde demnach im Hinblick auf die Realisierung einer Einstellhalle angepasst. Zudem erfolgten weitere Anpassungen im Generellen Erschliessungsplan (Anpassung Winterwanderweg und Loipe).

2.6 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die öffentliche Auflage dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Informationen der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Wünsche und Anträge beim Gemeindevorstand bezüglich der vorgesehenen Änderungen einreichen.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 2. Oktober bis 1. November 2018. Während der Auflagefrist ist eine gemeinsame Stellungnahme von WWF und Pro Natura Graubünden eingegangen, mit der im Wesentlichen folgendes beantragt wurde:

1. Mit der Abbaubewilligung sei ein konkretes Monitoring-Konzept (als Teil eines regionalen Geschiebe-Monitorings) zu verlangen.
2. Die Fussgängerbrücke über die Aue Isla dadains la Resgia sei zu entfernen.
3. Die Abbaubewilligung sei auf max. 20 Jahre zu beschränken.
4. Die Ova da Bernina mit den Kleingewässern auf der rechten Flussseite seien gesamthaft als Revitalisierungssperimeter auszuscheiden.
5. Bestehenden Anlagen im neu ausgeschiedenen Gewässerraum sei die Bestandesgarantie nur bis zur Einstellung des Abbaus zu garantieren. Der Rückbau sei als Auflage in die Abbaubewilligung aufzunehmen.
6. Auf die Erweiterung der Campingzone zu Lasten des Gewässerraumes sei zu verzichten.
7. In den Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan sei die Formulierung zu streichen, wonach betriebsfremde Tätigkeiten im Sinne von Nutzungssynergien möglich seien.

Der Gemeindevorstand hat die Stellungnahme behandelt und zu den Anträgen schriftlich Stellung genommen. Berücksichtigt wird der Antrag (Nr. 7), wonach Tätigkeiten auszuschliessen sind, die keinen Bezug zu Kieswerk-Arbeiten oder -Zulieferung haben. Der Gemeindevorstand steht auch dem Antrag (Nr. 1) eines Monitoring-Konzepts nicht entgegen. Vorgängig sollen gemäss Gemeindevorstand jedoch die Koordination mit den restlichen Gemeinden und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten von Seite Bund, Kanton und Umweltverbänden geklärt werden. Die restlichen Anträge sind vom Gemeindevorstand begründet zurückgewiesen worden.

Weiter hat der Gemeindevorstand in der vorliegenden Teilrevision eine grundsätzliche Änderung bei der Gewässerraumausscheidung vorgenommen. Nach Auffassung des Gemeindevorstandes soll im Wald kein Gewässerraum ausgeschieden werden, da sich Wald und Gewässerraum ausschliessen. Deshalb wird der Gewässerraum der Ova da Bernina dort auf die Waldgrenze reduziert, wo er in den Wald hineingreifen würde.

Die vorliegende Teilrevision wurde demnach in folgenden zwei Punkten angepasst:

- Streichung von Art. 8 Abs. 2 in den Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan, wonach betriebsfremde Tätigkeiten im Sinne von Nutzungssynergien erlaubt sind.
- Begrenzung des Gewässerraumes des Hauptgewässers Ova da Bernina auf die Waldgrenze.

2.7 Beschluss Gemeindeversammlung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. März 2019 wurde die vorliegende Teilrevision durch die Stimmberechtigten gutgeheissen.

2.8 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgt im Zeitraum März – April 2019.

2.9 Leitverfahren UVB

Das Kies- und Betonwerk „Montebello“ entspricht dem Anlagentyp 80.3 gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Die vorgesehene Änderung an der bestehenden Anlage unterliegt somit der UVP-Pflicht. Das Leitverfahren ist das vorliegende Nutzungsplanungsverfahren.

3 Grundlagen

3.1 Richtplanung

Der Standort Montebello ist sowohl im kantonalen als auch im regionalen Richtplan Oberengadin als Materialabbauort bezeichnet (Objekt Nr. 11.VB.01.1 und 11.VB.01.2). Der regionale Richtplan unterscheidet dabei zwischen dem Abbau in Kies- und Sandgruben (nicht erneuerbare Ressource) und der Materialentnahme aus dem Fliessgewässer (erneuerbare Ressource). Für den Abbau am Standort Montebello ist keine Wiederauffüllung vorgesehen.

Im Kantonalen Richtplan wird festgehalten, dass Materialabbau, der zu einer Verbesserung der Bedingungen für Oberflächengewässer führt, gefördert werden soll (Kap. 7.4). Der geplante Restabbau in der Schotterflur führt gemäss Vorprüfungsbericht vom 19. Februar 2014 zu einer solchen Verbesserung, da die Ova da Bernina sich nach dem geplanten Abbau wieder sukzessive ausbreiten kann.

Die richtplanerische Grundlage für die vorgesehene Anpassung der Abbauzone und das Abbauprojekt kann somit als gegeben betrachtet werden.

3.2 Abbaukonzept

Die Erneuerung der öffentlich-rechtlichen Abbaubewilligung verlangt ein Abbaukonzept, das den heutigen gesetzlichen Umweltanforderungen, insbesondere der Gewässerschutzgesetzgebung genügt. Neben dem Schutz des Grundwassers steht vor allem der Geschiebehalt im Vordergrund, der nicht nachteilig beeinflusst werden darf. Bei einer nachteiligen Veränderung sind Massnahmen zur Beseitigung und Behebung von eingetretenen Beeinträchtigungen zu treffen. Im vorliegenden Fall muss im Sinne einer korrigierenden Massnahme des heutigen Zustandes der Schotterebene auf eine Geschiebeentnahme aus dem Fluss verzichtet werden. Es gilt dabei das bereits 1985 formulierte Ziel einer vollständigen natürlich-dynamischen Regeneration der beeinträchtigten Schotterflur zu verfolgen. Aus diesem Grund hält das ANU die bereits in der aktuellen Abbaubewilligung vorgesehene Aufweitung und Dynamisierung des Flussraumes durch einen seitlichen Terrassenabbau (Trockenabbau) grundsätzlich immer noch als möglich. Allerdings darf dieser Trockenabbau maximal bis auf das Niveau der Ova da Bernina im Jahre 2005 erfolgen. Eine Materialentnahme aus dem Fluss darf zudem nur noch in einem sehr beschränkten Rahmen, d.h. mengenmässig und lokal begrenzt sowie auf die Sandfraktion reduziert, möglich sein.

Das Abbaukonzept umfasst drei Bereiche, in denen eine weitere Materialentnahme geplant ist. Diese sind der Bereich Abbau 1. und 2. Etappe, Bereich Abbau Deponie und der Bereich Sandfang.

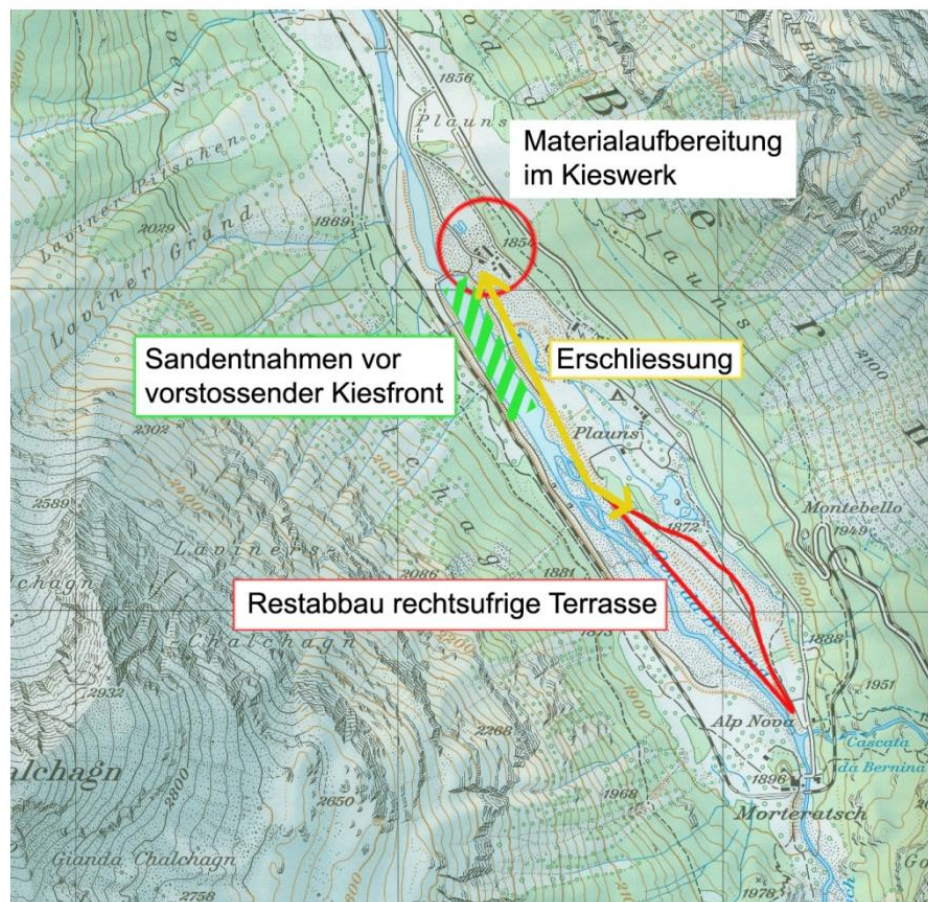


Abbildung 2: Lage und Begrenzung Sandentnahmen und Erschliessung (Quelle: Abbaukonzept – UVB 2015, ilu AG)

Gemäss Abbaukonzept steht im Bereich Abbau 1. und 2. Etappe ein mögliches Abbauvolumen von total ca. 430'000 m³ zur Verfügung. Im Bereich des Sandfangs ist nur noch die Entnahme von Sand, der sich vor der Kiesfront regelmässig abgelagert, geplant. Es wird von jährlichen Entnahmen im Umfang von max. 3'000 m³ losgegangen. Die tatsächlichen Entnahmemengen hängen stark vom natürlichen Eintrag ab. Die Entnahmen erfolgen immer im Herbst bei Niederwasserverhältnissen.

Im Bereich Abbau Deponie wird unverschmutztes Aushubmaterial von der Deponie Plauns abgebaut. Durch eine neue Aushub-Aufbereitungsanlage können Aushübe von minderer Qualität zu hochwertigem Kies aufbereitet werden. Somit können Versorgungsengpässe von Rohmaterial überbrückt werden.

Das Abbauprojekt bildet die Grundlage für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit UVP.

3.3 Umweltverträglichkeitsbericht

Auf der Basis der Koordinationsbesprechungen zwischen der Gemeinde Pontresina, den beteiligten kantonalen Amtsstellen, der Montebello AG sowie den beteiligten Planern wurde das angepasste Abbaukonzept und der daraus abgeleitete Generelle

Gestaltungsplan überarbeitet. Die Ergebnisse der beiden bestehenden Umweltverträglichkeitsberichte vom Juni 2006 und Dezember 2012 wurden zusammengeführt und im aktuellen Umweltverträglichkeitsbericht 2015 entsprechend dem angepassten Abbaukonzept aktualisiert. Im Fokus des Berichts stehen insbesondere die gewässer- und naturschutzrechtlichen Aspekte.

3.4 Gefahrenzonen

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Campingzone (siehe Kap. 4.3) ist auch der Erfassungsbereich der Gefahrenzonen zu erweitern. In Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren wurde im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens abschliessend geprüft, ob sich innerhalb des erweiterten Erfassungsbereiches Gefahrenzonen befinden. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 19. Februar 2014 weist die geplante Erweiterung der Campingzone keine Gefährdung von Naturgefahren auf.

3.5 Waldabstand

Gemäss Art. 29 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) beträgt der minimale Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber Hochwald 10 m und gegenüber Niederwald 5 m (ordentlicher Waldabstand). Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 KWaG können in Ausnahmefällen tiefere Waldabstände mit der Ausscheidung von Baulinien oder Baugestaltungslinien bezeichnet werden, sofern die Linien in der Nutzungsplanung festgelegt werden. Eine solche Ausnahme ist im vorliegenden Fall notwendig für die Realisierung einer Einstellhalle auf dem Betriebsareal (siehe Kapitel 4.5).

4 Anpassung Zonenplan

4.1 Rechtskräftige Abbauzone

Die rechtskräftige Abbauzone „Montebello“ wurde mit RB Nr. 1152 vom 7. Mai 1990 von der Regierung genehmigt. Mit Regierungsbeschluss Nr. 677 vom 30. Juni 2009 wurde die Gemeinde angewiesen, die Abbauzone den aktuellen Bedürfnissen und dem Abbaukonzept vom Juni 2006 anzupassen. Aufgrund des aktualisierten Abbaukonzeptes ist auch die Abbauzone revidiert worden. Die Abbauzone ist in der Ortsplanung als überlagerte Zone im Sinne von Art. 82 des Baugesetzes definiert.

4.2 Anpassung Abbauzone

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird die Abbauzone gestützt auf das aktualisierte Abbauprojekt sowie den Rückmeldungen des ARE aus der Vorprüfung angepasst. Da die Materialentnahme gemäss aktualisiertem Abbaukonzept nur noch in drei Bereichen vorgesehen ist, kann die bisherige Abbauzone verkleinert werden. Die angepasste Abbauzone liegt somit vollständig innerhalb der bisherigen Abbauzone.

4.3 Änderung der Entnahmepraxis

In Zukunft soll auf Kiesentnahmen aus dem Sammler verzichtet werden. Dadurch werden die Kiesablagerungen gegen die Blockschwelle hin vorstossen. Vor den Entnahmen muss also jeweils eine Kies-Sand-Grenze festgelegt werden, unterhalb derer weiterhin Sand entnommen werden darf. Mit dieser Änderung wird das Gewässerschutzgesetz respektiert.

4.4 Anpassung Campingzone

Angrenzend an die Abbauzone befindet sich der Campingplatz Plauns, welcher rechtskräftig einer Campingzone zugewiesen ist. Derzeit wird ein neues Betriebsreglement erarbeitet sowie bestehende Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit dem Campingplatz erneuert. Darin werden unter anderem auch die zulässigen Nutzungen des Waldareals innerhalb der Campingzone festgelegt. Insgesamt führen diese Massnahmen zu einer betrieblichen Reorganisation des Campingplatzes. Da gewisse Waldflächen für eine intensive Campingnutzung künftig nicht zur Verfügung stehen werden und die arealinterne Erschliessung optimiert werden soll, erhöht sich der Flächenbedarf für den Campingplatz. Die Abgrenzung der Campingzone wird deshalb bedarfsgerecht angepasst bzw. erweitert. Die Ersatzaufforstungen im Zusammenhang mit der Abbauzone Montebello wurden bei der Abgrenzung berücksichtigt. Die rechtskräftige Landschaftsschutzzone wird der Campingzone angeglichen. Die detaillierten baulichen Massnahmen werden voraussichtlich im Rahmen eines BAB-Verfahrens aufgezeigt und eingereicht werden.

4.5 Waldabstandslinie

Am südöstlichen Rand des Betriebsareals plant die Montebello AG den Bau einer Einstellhalle. In dieser unbeheizten Einstellhalle kann der Kraftfahrzeug-Park der Montebello AG im Winter geschützt untergebracht werden um Standschäden zu vermeiden. Zudem ermöglicht das Einstellen der Fahrzeuge eine Verbesserung des Landschaftsbildes. Im Sommer soll die Einstellhalle für Wartungsarbeiten genutzt werden. Aufgrund von Prozessabläufen ist die Einstellhalle auf den vorgesehenen Standort angewiesen (siehe Abbildung 3). Die geplante Einstellhalle unterschreitet den gesetzlich notwendigen Waldabstand. Aus diesem Grund wird gestützt auf Art. 30 Abs. 1 KWaG eine Waldabstandslinie zur Reduktion des ordentlichen Waldabstandes festgelegt. Die Waldabstandslinie wurde zusammen mit dem zuständigen Regionalforstingenieur definiert und wird mit einem Abstand von zwei Metern zum Wald festgelegt.

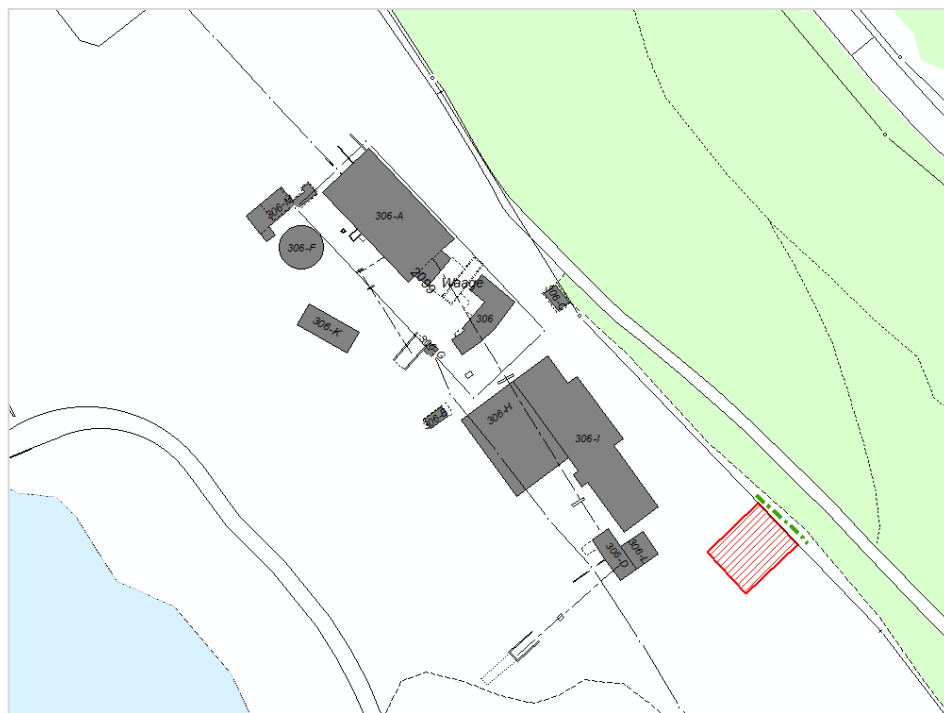


Abbildung 3: Standort der geplanten Einstellhalle (rot schraffiert) und Waldabstandslinie (grün gestrichelte Linie).

5 Anpassung Genereller Gestaltungsplan

5.1 Genereller Gestaltungsplan Montebello

Die nutzungsplanerische Umsetzung des Abbaukonzepts erfolgt durch entsprechende Festlegungen im Generellen Gestaltungsplan und den dazugehörigen Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan (siehe folgendes Kapitel).

Nutzungsbereiche

Massgeblicher Bestandteil des Abbauprojektes bzw. des Generellen Gestaltungsplanes ist die Einteilung der Abbauzone in folgende Nutzungsbereiche:

Bereich Abbau 1. und 2. Etappe	Bereich Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle sowie Aufbereitung von Inertstoffen
Bereich Abbau Deponie	
Bereich Sandfang	Bereich Schlammweiher/Absetzbecken
Bereich Betriebsareal	Bereich Zufahrt Abbau
Bereich Lagerflächen	Bereich Zufahrt Betriebsareal

Die Nutzungsbereiche regeln den Abbau und die Materialentnahme unter Berücksichtigung der Umweltaspekte. Insbesondere durch die Einschränkung der Materialentnahme aus dem Fliessgewässer soll eine natürliche Regeneration der Schotterflur gesichert werden.

Die Bereiche Abbau 1. und 2. Etappe enthalten den gemäss Abbauprojekt vorgesehenen Restabbau. Es handelt sich nebst der Materialentnahme aus dem Fliessgewässer (Bereich Sandfang) und dem Bereich Abbau Deponie um den einzigen Abbaustandort innerhalb der Abbauzone.

Die Materialentnahme aus dem Sandfang ist weiterhin zulässig, wobei nur noch die Entnahme von Sand zulässig ist. Vor der Entnahme wird jeweils die Kies-Sand-Grenze festgelegt, unterhalb derer Sand entnommen werden darf. Das bedeutet, dass sich die Südgrenze des Bereichs Sandfang sukzessive gegen Norden verschiebt und somit kleiner wird. Nähert sich die Front nach zehn oder mehr Jahren der Blockschwelle, könnte die Entnahme von Sand problematisch werden. Es braucht zu diesem Zeitpunkt ein Absetzbecken für den Sand. Eine entsprechende Lösung muss zu einem späteren Zeitpunkt, je nach Entwicklung der Verlandungsfront, näher geprüft werden.

Im Übrigen regeln die Gestaltungsbereiche die Standorte von Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Aufbereitung und Lagerung von Baustoffen und Recyclingprodukten (Bereiche Betriebsareal, Lagerflächen) sowie die Erschliessung des Areals (Bereiche Zufahrt Abbau/Betriebsareal).

5.2 Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan

Die Vorschriften zum Generellen Gestaltungsplan regeln in Ergänzung zum Baugesetz und den Nutzungsplänen im Wesentlichen die Zweckbestimmung sowie die zulässigen Nutzungen innerhalb der im Generellen Gestaltungsplan festgelegten Bereiche. Im Übrigen sind die Vorschriften selbsterklärend.

6 Anpassung Genereller Erschliessungsplan

Ein Winterwanderweg führt aktuell mitten durch den Bereich Abbau. Um Konflikte zu vermeiden, wird dieser Winterwanderweg auf die Böschungskante des Bereichs Abbau 2. Etappe verlegt. Zusätzlich soll auf der Höhe des Sees ein neuer Winterwanderweg festgelegt werden, welcher auf bereits vorhandener Infrastruktur um den See herumführt und anschliessend auf den bestehenden Radweg gelangt und diesem sowie dem Fuss- und Wanderweg folgt.

Des Weiteren erfolgt eine Anpassung der Langlaufloipe an die tatsächlichen Gegebenheiten da die Linienführung im Generellen Erschliessungsplan nicht dem effektiven Verlauf der Langlaufloipe entspricht.

7 Umweltaspekte

Die relevanten Umweltaspekte werden im Umweltverträglichkeitsbericht bzw. dem Ergänzungsbericht abschliessend untersucht und behandelt. Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte der einzelnen Umweltbereiche gestützt auf die Aussagen im UVB kurz wiedergegeben.

7.1 Grundwasser

Mit dem geplanten weiteren Restabbau der seitlichen Schotterterrasse ergeben sich gestützt auf die hydrogeologischen Abklärungen nur eng begrenzte Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen im verbleibenden Schotterterrassenkörper. Das Grundwasser wird weiterhin vom Betriebswasser der Rätia Energie AG alimentiert.

Es sind keine Grundwasserschutzzonen direkt betroffen. Die Grundwasserverhältnisse in der angrenzenden Schotterflur werden durch den weiteren Abbau nicht tangiert. Die Abbausohle liegt höher als das aktuelle Flussgerinne der Ova da Bernina, die hier als Vorfluter wirkt. Somit ergeben sich auch keine Veränderungen gegenüber den umliegenden Fassungen.

Langfristig werden sich die Grundwasserverhältnisse entsprechend den Auflandungen anpassen. Dieser Prozess wird, abgesehen vom Einfluss extremer Hochwasserereignisse, voraussichtlich Jahrzehnte dauern.

7.2 Flussmorphologie / Geschiebehaushalt

Mit dem neuen Abbaukonzept werden die Voraussetzungen geschaffen, um das bereits 1985 gesteckte Ziel einer vollständigen und nachhaltigen Regeneration des vom bisherigen Abbau betroffenen Flusssystems zu erreichen. Die wesentlichste Massnahme besteht in der Beendigung der Geschiebeentnahmen direkt aus dem Flussbett. Der geplante Restabbau der Schotterterrasse ist gerechtfertigt und dient der Aufweitung des gesamten Flussraums in Anlehnung an die ursprünglichen grossflächigen Schotterflurverhältnisse. Die vorgesehenen Sandentnahmen sind so konzipiert, dass die Wiederherstellung des natürlichen Geschiebetransports nicht behindert wird.

Die Regeneration und Revitalisierung des gesamten Flusslandschaftsraums wird nach den Restabbauaktivitäten korrekterweise vollständig der natürlichen Dynamik überlassen. Bis zu einem Geschiebegleichgewicht im betroffenen Raum sind bis zu 40 Jahre nötig. Nur vermehrte Hochwasserabflüsse vermögen den flussmorphologischen Prozess zeitlich zu beschleunigen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Beendigung der Geschiebeentnahmen aus dem Fluss der angestrebte ökologische Gewinn erzielt und die Gewässerschutzgesetzgebung respektiert werden kann.

7.3 Flora und Fauna / Naturschutz

Im Bereich der Schotterflur ist die Entwicklung deutlich hinter den damaligen Zielsetzungen und Erwartungen zurück geblieben. Das den heutigen gesetzlichen Erfordernissen angepasste Abbaukonzept bringt aus Sicht des Naturschutzes nachhaltige Verbesserungen in Bezug auf die angestrebte Regeneration der betroffenen Wildflusslandschaft und die Entwicklung von autotypischen Lebensraumverhältnissen. Der Restabbau bildet dabei ein wesentliches Element.

7.4 Wald

Ein Teil der für den Abbau vorgesehenen Flächen im Abbaukonzept sind forstrechtlich Wald. Für die Rodung dieser Flächen liegt eine entsprechende Rodungsbewilligung und Rodungsfreigabe vor. Die betroffenen Flächen wurden inzwischen gerodet. Der flächengleiche Rodungersatz ist gewährleistet.

7.5 Landschaftsschutz

Das Abbaugelände sowie das Kies- und Betonwerk liegen innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1908 „Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe“. Aus Sicht Landschaftsschutz und Erholung werden mit dem neuen Konzept klar substantielle Verbesserungen erzielt. Mit dem Anspruch, der betroffene Landschaftsraum für die angestrebte Regeneration und Revitalisierung ausschliesslich natürlichen Kräften und Prozessen auszusetzen, sind aus heutiger Sicht keine weiteren Massnahmen mehr notwendig.

7.6 Gewässerraum

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken).

Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich nach Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG. Solche Bauten dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

Für die Ova da Bernina wurde der Gewässerraum zusammen mit dem ANU festgelegt. Er folgt im Westen des Planungsgebietes der RhB-Linie. Im südlichen Teil umfasst die Zone die ganze Schotterebene mit dem Restabbaugebiet und beinhaltet im nördlichen Teil die Ova da Bernina in einem ca. 150 m breiten Korridor. Der Gewässerraum wurde gemäss Gemeindevorstands-Beschluss überall dort auf die Waldgrenze begrenzt, wo er in den Wald hineingreifen würde.

Der Restabbau innerhalb der künftigen Gewässerraumzone ist eine wesentliche Massnahme zur landschaftsgerechten Regeneration und Revitalisierung der sanierungsbedürftigen Flussauenlandschaft. Er wird gemäss Vorprüfungsbericht ausschliesslich im Sinne einer Revitalisierung / Flussraumaufweitung unterstützt. Die in die Gewässerraumzone zu liegen kommende, unbefestigte Lagerfläche und die Hauptzufahrt zum Werk nordöstlich des Wehrs sind gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand gesichert.

Zusätzlich wurde gemäss Vorprüfungsbericht vom ARE für die Bäche des Campingplatzes ein Gewässerraum von 11 m und 15 m für den Lej Aratsch festgelegt.

Chur, 14. März 2019, Stauffer & Studach Raumentwicklung, ml, cj, dr